

Allgemeine Geschäftsbedingungen der mh-software GmbH

§1: Vertragsabschluß

1. Unsere Angebote sind unverbindlich und freibleibend. Der Kunde ist an seine Bestellung vier Wochen gebunden, gerechnet ab dem Zugang bei uns.
2. Es gelten ausschließlich unsere Geschäfts- und Lizenzbedingungen. Bedingungen des Kunden werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.
3. Unterlagen, Musterstücke, Zeichnungen, Informationen und Vorschläge bleiben unser geistiges Eigentum. Wenn kein Vertrag zustande kommt, sind sie zurückzugeben oder zu löschen und dürfen nicht benutzt werden.

§2: Vertragsgegenstand

1. Die Zusicherung von Eigenschaften bedarf unserer ausdrücklichen und schriftlichen Bestätigung; andernfalls dient die Darstellung von Eigenschaften nur der Identifikation des Liefergegenstandes.
2. Daten-, Zahlen-, Maßangaben usw. werden nur der Größenordnung nach richtig angegeben.
3. Der Kunde trägt das Risiko, daß Auswahl und Spezifikation des Liefergegenstandes seinen Wünschen und Bedürfnissen entspricht. Er muß sich im Zweifel vor Auftragsabschluß fachkundig und neutral beraten lassen.
4. Wir können ganz oder teilweise Programme und Leistungen Dritter verwenden.

§3: Vorgaben des Kunden und Pflichtenheft

1. Wünsche und Vorgaben des Kunden, die bei der Herstellung des Vertraggegenstandes berücksichtigt werden sollen, bedürfen stets der Schriftform.
2. Über die Gespräche zur Präzisierung oder Veränderung vertraglicher Gegebenheiten - insbesondere des Vertragsgegenstandes - können wir Gesprächsnotizen fertigen. Diese Notizen werden beiderseits verbindlich, wenn wir sie dem Kunden unter schriftlichem Hinweis auf diese Rechtsfolgen überlassen und er binnen 10 Tagen nicht schriftlich widerspricht.
3. Bei der Erstellung von Individualsoftware fertigen wir ein Pflichtenheft, das unter den in 2 genannten Voraussetzungen beiderseits verbindlich wird.
4. Gegebenenfalls wird der Leistungsumfang durch Zusatzaufträge bei angemessener Vergütung erweitert; Zusatzaufträge sollen schriftlich geschlossen werden.

§4: Urheber- und Nutzungsrecht

1. Das umfassende Urheberrecht mit allen Befugnissen nach §12-27 UrhG an allen im Rahmen der Vertragsanbahnung und -abwicklung einschließlich Gewährleistung und Wartung erstellten Unterlagen, Informationen und Vertragsgegenständen steht ausschließlich uns zu.
2. Wir überlassen dem Kunden an den Vertragsgegenständen eine schuldrechtliche Nutzungsbefugnis. Die Nutzung darf nur auf einer Zentraleinheit und nur für Unternehmenszwecke, nicht für Zwecke Dritter erfolgen. Die Nutzung muß vertragsgemäß sein.
3. Vertragsgemäß ist nur eine Nutzung, bei der die Programme mit Hilfe der im Bedienerhandbuch beschriebenen Anweisungen ausgeführt werden, außerdem das Herstellen von Kopien in maschinenlesbarer Form zur Datensicherung nach §5. Das Verändern der Programme ist nicht vertragsgemäß. Demonstrationsprogramme dürfen nur zur Demonstration und zum Testen, nicht zu kommerziellen Zwecken genutzt werden.
4. Wird die Software nicht zur eigenen Nutzung, sondern zur Weitervergabe erworben, so gilt § 19.

§5: Vervielfältigung

1. Das Programm darf nur zu Sicherungs- und Archivierungszwecken vervielfältigt werden.
2. Das Verbot der Mehrfachnutzung ist zu beachten. Schriftliche Unterlagen dürfen nicht, auch nicht auszugsweise vervielfältigt werden.

§6: Geheimhaltung

1. Die Vertragsgegenstände dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht oder überlassen werden. Dies gilt auch für Mitarbeiter des Kunden, soweit nicht die Benutzung der Vertragsgegenstände zu ihren Dienstpflichten gehört.
2. Alle Mitarbeiter, die Zugang zu den Gegenständen haben können, sind schriftlich über das nur eingeschränkte Nutzungsrecht und über die Strafbarkeit und Schadensersatzpflicht einer jeden darüber hinaus gehenden Nutzung zu belehren.
3. Der Kunde steht für diese Geheimhaltung ein.

§7: Liefer- und Leistungsfristen

1. Angaben zum Lieferzeitpunkt sind unverbindliche Mindestangaben.
2. Fristen werden stets um den Zeitraum verlängert, währenddessen wir auf Nachrichten oder Informationen des Kunden warten (z.B. auf Vorgaben nach §3 Abs. 1, Stellungnahmen nach §3 Abs. 2 oder §8 Abs. 2, auf Entscheidungen, Aufklärungen oder Fehlinformationen.)
3. Alle Mahnungen und Fristsetzungen des Kunden benötigen der Schriftform. Nachfristsetzungen müssen zumindest 20 Arbeitstage betragen.
4. Fristen gelten auch dann als eingehalten, wenn sie um einen für die Belange des Kunden bedeutungslosen Zeitraum überschritten sind.
5. Wenn der Kunde infolge einer Verzögerung die Vertragsdurchführung durch uns aufgibt, steht ihm Schadensersatz nur zu, wenn wir die Verzögerung durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zu vertreten haben.
6. Diese Regelungen gelten für Liefer- und Leistungsfristen aller Art, z.B. auch für Gewährleistungsfristen.

§8: Abnahme

1. Wir können eine schriftliche Abnahmeerklärung des Kunden verlangen. Die Abnahme darf nur verweigert werden, wenn die Leistung wesentliche oder nicht nachbesserungsfähige Mängel hat.
2. Leistungen, die dem Kunden mit der schriftlichen Aufforderung zur Abnahme vorgelegt werden, gelten als vorbehaltlos abgenommen, wenn der Kunde nicht binnen 10 Arbeitstagen eine anderslautende schriftliche Nachricht gibt und auf diese Rechtsfolge schriftlich hingewiesen war.

§9: Funktionsvorleistungen des Kunden

1. Der Kunde wird angemessene Vorkehrungen für den Fall treffen, daß ein Programm ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeitet, und zwar durch ein Ausweichverfahren, Datensicherung, Störungsdiagnose usw.
2. Wir weisen den Kunden eindringlich auf die Bedeutung einer ordnungsgemäßen Datensicherung hin.

§10: Gewährleistung

1. Die Vertragsparteien stimmen darin überein, daß nach dem Stand der Technik Fehler auch bei sorgfältiger Erstellung der Software nicht ausgeschlossen werden können.
2. Wir leisten Gewähr dafür, daß die Programmfunktionen entsprechend den Programmbeschreibungen und einem eventuellen Pflichtenheft fehlerfrei ausführbar sind. Nutzungsbeschränkungen oder Fehler, die durch Bedienung, Hardware, Betriebssystem, Systemumgebung usw. verursacht oder mit-verbunden sind, können uns solange nicht angelastet werden, als solche uns nicht betreffende Störungen nicht ausgeräumt oder ausgeschlossen sind.
3. Wir leisten Gewähr in erster Linie durch Nachbesserung. Die Nachbesserung erfolgt durch Fehlerbeseitigung, durch Überlassen einer neuen Programmversion (ggf. gegen angemessenen Aufpreis für Programmweiterungen gegenüber der vertraglich vereinbarten Version) oder dadurch, daß wir Möglichkeiten aufzeigen, die Auswirkungen des Fehlers zu vermeiden. Nicht in jedem Fall ist also durch Nachbesserung eine völlige Fehlerbeseitigung möglich. Die Wahl der Nachbesserungsart steht uns zu. Eine neue Programmversion ist vom Kunden auch dann zu übernehmen, wenn dies für ihn zu hinnehmbaren Anpassungs- und Umstellungsproblemen führt. Voraussetzung der Nachbesserung ist eine Fehlermeldung nach § 11 Abs. 2.
4. Falls die Nachbesserung - ggf. nach mehreren Versuchen - nicht gelingt oder für den Kunden unzumutbar ist oder durch uns unbillig verweigert wird, hat der Kunde das Recht, die Vergütung herabzusetzen (Minderung) oder den Vertrag rückgängig zu machen (Wandlung). Andere Gewährleistungsrechte sind ausgeschlossen. Aufwendungen für Mangelbeseitigung durch Dritte schulden wir nicht.
5. Für Schadensersatzansprüche gilt §12.
6. Jede Gewährleistung erlischt, wenn das Programm entgegen § 4 Abs. 3 und § 19 genutzt wurde (insbesondere, wenn es ohne unsere schriftliche Zustimmung verändert wurde) und der Kunde nicht beweist, daß der Mangel von einer vertragswidrigen Nutzung unabhängig ist.
7. Wir leisten in angemessenem Umfang Unterstützung zur Aufklärung einer Betriebsstörung, wenn zweifelhaft ist, ob ein Mangel vorliegt oder ob der Mangel unserer Software oder einem anderen Bestandteil der EDV-Installation zuzuordnen ist. Wir stellen den Aufwand in Rechnung, soweit nicht unsere Verantwortlichkeit für die Betriebsstörung festgestellt wird.
8. Der Kunde gibt uns zum Zweck unserer Gewährleistungsmaßnahmen alle notwendige Unterstützung, insbesondere durch Fehlermeldungen nach §11 Abs.2, Einblick in die Betriebsunterlagen, Benutzung der EDV-Anlage, Zugang zu den Betriebsräumen usw..

§11: Mängelrüge

1. Der Kunde hat unsere Lieferungen und Leistungen sofort gründlich auf Vollständigkeit und Mangelfreiheit zu überprüfen.
2. Der Kunde wird eine Rüge stets schriftlich vorbringen. Zu diesem Zweck dokumentiert der Kunde den Betriebsablauf einschließlich Fehlermeldungen mit der erforderlichen Genauigkeit.

§12: Haftung

1. Wir haften nicht für Schäden, es sei denn, daß ein Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit durch uns verursacht worden ist. Die Zahlungspflicht im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist insgesamt auf die entrichtete Lizenzgebühr beschränkt.
2. Uns bleibt insbesondere der Einwand des Mitverschuldens des Kunden offen. Dies gilt insbesondere für Schäden aus Datenverlust, durch Fehlbedienung und durch unzureichende Vorkehrungen gegen EDV-Störungen.

§13: Verjährung

Die Gewährleistungsansprüche verjähren binnen sechs Monaten ab Gefahrübergang.

§14: Zahlung und Eigentumsvorbehalt

1. Der Kunde bezahlt für die in diesem Vertrag umschriebenen Leistungen eine einmalige Lizenzgebühr entsprechend den Vereinbarungen, hilfsweise entsprechend unserer Preisliste. Für Nebenleistungen stellen wir angemessene Entgelte in Rechnung.
2. Zu allen Zahlungen kommt die Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe hinzu.
3. Der Auftraggeber darf nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
4. Die Lizenzgebühr ist zwei Wochen nach Lieferung und Zugang einer entsprechenden Rechnung fällig.
5. Bei Verzug berechnen wir den uns entstehenden Zinsaufwand, zumindest 3% über dem Diskontsatz der Bundesbank.
6. Soweit wir Eigentumsrechte und andere Rechte (z. B. urheberrechtliche Befugnisse) auf den Kunden übertragen, behalten wir uns die Rechte bis zum vollständigen Ausgleich unserer Forderungen aus dem Vertrag vor.
7. Ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden können wir stets durch Stellen einer Bankbürgschaft als Sicherheitsleistung abwenden.
8. Skonto wird nicht gewährt.

§15: Abtretung

Der Kunde darf Ansprüche aus diesem Vertrag nicht an Dritte abtreten.

§16: Rechte Dritter

1. Wir stehen dafür ein, daß der Übertragung von Nutzungsrechten entsprechend diesem Vertrag keine Rechte Dritter entgegenstehen. Gegebenenfalls haften wir entsprechend §12.
2. Für den Fall, daß Dritte dem Kunden gegenüber entgegenstehende Rechte behaupten, wird er uns unverzüglich schriftlich und umfassend informieren. Wir unterstützen ihn bei der Abwehr solcher Ansprüche. Auf unseren Wunsch räumt der Kunde uns das Recht ein, die Auseinandersetzung zu führen; in diesem Fall stellen wir den Kunden von Verfahrenskosten frei.

§17: Datenschutz

1. Der Kunde ist damit einverstanden, daß wir persönliche Daten in Bezug auf die Geschäftsbeziehung speichern und maschinell verarbeiten.

§18: Vertragsende

1. Grundsätzlich steht dem Kunden das Nutzungsrecht (§4 Abs. 2-4) zeitlich unbegrenzt zu. Aus wichtigem Grund jedoch dürfen wir das Nutzungsrecht fristlos durch schriftliche Erklärung kündigen. Einer solchen Kündigung soll eine schriftliche Abmahnung vorausgehen.
2. Ein Grund zur fristlosen Kündigung liegt insbesondere vor, wenn der Kunde das vertraglich eingeräumte Nutzungsrecht überschreitet oder wenn die Geheimhaltung gegenüber Dritten gebrochen oder nicht mehr gesichert ist oder wenn der Kunde den Betrieb aufgibt oder aus anderem Grund das Programm dauerhaft nicht mehr benötigt.
3. In diesem Fall hat der Kunde alles aus dem Vertrag Erhaltene herauszugeben und die Programme zu löschen. Die komplette Herausgabe und Löschung hat er uns gegenüber eidesstattlich zu versichern.
4. Für den Fall, daß der Kunde Anspruch auf Rückgewähr von Lizenzgebühren hat, gilt eine angemessene Softwarenutzungsdauer von fünf Jahren.

§ 19: Sonderregelungen für Software-Händler

1. Wer Software zur Weiterveräußerung an Dritte erwirbt (Händler), darf sie nicht selbst nutzen, sondern ausschließlich diesem Dritten weitergeben.
2. Nur spezielle Demonstrations-Programme dürfen zu Vorführzwecken auf einem Rechner des Händlers oder auf Rechnern seiner Kunden installiert werden. Auf Rechnern der Kunden muß die Demonstrations-Software nach der Vorführung gelöscht werden, auch die Demonstrations-Software darf dem Kunden nicht unbeaufsichtigt überlassen werden. Etwas anderes gilt nur, wenn die Demonstrations-Software speziell für den Kunden bei uns bestellt und von uns für den Kunden eingerichtet wurde. § 4 ist stets zu beachten.
3. Der Händler muß dem Kunden stets den Original-Programmträger überlassen. Falls nach Auslieferung des Original-Programmträgers durch uns an den Händler der Software-Überlassungsvertrag zwischen dem Händler und seinem Kunden nicht zustande kommt oder rückabgewickelt wird, hat der Händler den Original-Programmträger zusammen mit einem Kopierschutzmodul bis zu einer anderweitigen Regelung bei uns) zu hinterlegen. Zu diesem Zweck verlangt er den Datenträger zusammen mit dem Kopierschutzmodul vom Kunden heraus; wir können jederzeit die Abtretung dieses Herausgabeanspruchs verlangen.
4. Der Händler haftet ohne weiteres Verschulden für alle Nachteile und jeden Aufwand, die uns aus der Nichteinhaltung dieser Regeln entstehen.

§20: Schlußvorschriften

1. Gerichtsstand ist für alle Ansprüche in Zusammenhang mit diesem Vertrag, soweit der Kunde Vollkaufmann oder gleichgestellt ist, Sitz des Auftragnehmers. Wir haben jedoch das Recht, den Kunden an jedem gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.
2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch der Vertrag im übrigen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung gilt vielmehr als durch eine solche Bestimmung ersetzt, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtswirksamer Weise wirtschaftlich am nächsten kommt. Gleiches gilt für etwaige Vertragslücken.
3. Die Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien zur Überlassung der Software sind ausschließlich durch diesen Vertrag und die Urkunden, auf die in diesem Vertrag verwiesen wird, bestimmt. Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen bedürfen stets der schriftlichen Bestätigung unserer Geschäftsleitung.
4. Schriftformerfordernisse, die durch Gesetz oder diesen Vertrag aufgestellt sind, sind stets Wirksamkeitsvoraussetzungen und können nur schriftlich abgedungen werden.
5. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Allgemeine Lizenzbedingungen der mh-software GmbH

§1 Gegenstand des Vertrages

Gegenstand des Vertrages ist das auf dem Datenträger aufgezeichnete Computerprogramm, das Kopierschutzmodul (Dongel), die Programmbeschreibung und Bedienungsanleitung, sowie sonstiges, zugehöriges, schriftliches Material. Sie werden im folgenden auch als "Lizenz" bezeichnet.

Der Einsatz des Programms ist nur in Verbindung mit dem Kopierschutzmodul (Dongel) möglich. Software und Schutzmodul stellen somit eine Einheit dar. Der Verlust einer dieser Komponenten bedeutet den Verlust der Lizenz.

mh macht darauf aufmerksam, daß es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Computer-Software so zu erstellen, daß sie in allen Anwendungen und Kombinationen fehlerfrei arbeitet. Gegenstand des Vertrages ist daher nur eine Software, die im Sinne der Programmbeschreibung und der Benutzungsanleitung grundsätzlich brauchbar ist.

§2 Umfang der Benutzung

a) Einzelplatzlizenz:

mh gewährt Ihnen für die Dauer dieses Vertrages das einfache, nicht ausschließliche persönliche Recht (im folgenden auch als "Lizenz" bezeichnet), die beiliegende Kopie der Software in Verbindung mit dem Kopierschutzmodul (Dongel) auf einem einzelnen Computer (d.h. mit nur einer einzigen Zentraleinheit (CPU)) und nur an einem Ort zu benutzen.

Als Lizenznehmer dürfen Sie die Software in körperlicher Form (d.h. auf einem Datenträger abgespeichert) gemeinsam mit dem Kopierschutzmodul (Dongel) von einem Computer auf einen anderen Computer übertragen, vorausgesetzt, dass sie zu irgendeinem Zeitpunkt auf immer nur einem einzelnen Computer genutzt wird. Eine weitergehende Nutzung ist nicht zulässig.

Haben Sie mehrere Einzelplatzlizenzen erworben, so gilt diese Regelung sinngemäß für die Anzahl der erworbenen Lizenzen.

b) lokale Netzwerklizenz (standortgebundenes Lizenzsharing):

Die Netzwerklizenzen eines lokalen Netzwerkes werden über eine Lizenzverwaltungssoftware und ein zentrales Kopierschutzmodul (Dongel) verwaltet. Der Umfang der Benutzung innerhalb eines lokalen Netzwerkes gilt sinngemäß wie unter a) Einzelplatz beschrieben für alle am Standort der Lizenzverwaltungssoftware vorhandenen Arbeitsplätze. Der standortfremde Zugriff (z.B. über VPN, Terminal Server oder vergleichbare Technologien) ist nicht gestattet. Die Nutzungsgebühren weichen von den Lizenzgebühren für Einzelplatzlizenzen ab.

c) überregionale Netzwerklizenz (standortunabhängiges Lizenzsharing): Die Netzwerklizenzen eines überregionale Netzwerkes werden über eine

Lizenzverwaltungssoftware und ein zentrales Kopierschutzmodul (Dongel) verwaltet und gestatten die Nutzung durch mehrere, z.B. über VPN verbundene, lokale Netzwerke. Der Umfang der Benutzung innerhalb eines überregionale Netzwerkes gilt sinngemäß wie unter a) Einzelplatz beschrieben für alle mit der Lizenzverwaltungssoftware verbundenen Arbeitsplätze. Die Nutzungsgebühren weichen von den Lizenzgebühren für lokale Netzwerklizenzen ab.

§3 Besondere Beschränkungen

Dem Lizenznehmer ist untersagt:

- a) ohne vorherige schriftliche Einwilligung von mh die Software abzuändern, zu übersetzen, zurückzuentwickeln, zu entkompilieren oder zu entassemblieren,
- b) von der Software abgeleitete Werke zu erstellen oder das schriftliche Material zu vervielfältigen,
- c) es zu übersetzen oder abzuändern oder vom schriftlichen Material abgeleitete Werke zu erstellen.

§4 Inhaberschaft an den Rechten

Sie erhalten mit dem Erwerb des Produktes nur Eigentum an dem körperlichen Datenträger, auf dem die Software aufgezeichnet ist. Ein Erwerb von Rechten an der Software selbst ist damit nicht verbunden. mh behält sich insbesondere alle Veröffentlichungs-, Vervielfältigungs-, Bearbeitungs-, und Verwertungsrechte an der Software vor.

Das Urheberrecht von verwendeten Normen und Richtlinien bleibt unberührt und ist nicht Vertragsgegenstand. Zur Wahrung dieser Rechte muß der Kunde im Besitz der entsprechenden Norm oder Richtlinie, in der vom Urheber vorgeschriebenen Form und Anzahl, sein.

In einigen Programmversionen sind TRY-Daten enthalten. Diese Klimadaten unterliegen den Lizenzbedingungen des Deutschen Wetterdienstes DWD und dürfen ausschließlich in Verbindung mit diesen Programmen verwendet werden.

§5 Vervielfältigung

Die Software und das zugehörige Schriftmaterial sind urheberrechtlich geschützt. Das Anfertigen von Reservekopien ist nur zu Sicherungszwecken erlaubt. Es ist ausdrücklich verboten, die Software, wie auch das schriftliche Material, ganz oder teilweise, in ursprünglicher oder abgeänderter Form oder in mit anderer Software zusammengemischter oder in anderer Software eingeschlossener Form zu kopieren oder anders zu vervielfältigen.

§6 Übertragung des Benutzerrechts

Das Recht zur Benutzung der Software kann nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung von mh und nur unter den Bedingungen dieses Vertrages an einen Dritten übertragen werden.

§7 Dauer des Vertrages

Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit. Das Recht des Lizenznehmers zur Benutzung der Software erlischt automatisch ohne Kündigung, wenn er eine Bedingung dieses Vertrages verletzt. Bei Beendigung des Nutzungsrechtes ist er verpflichtet, die Originaldatenträger, wie alle Kopien der Software einschließlich etwaiger abgeänderter Exemplare, sowie das schriftliche Material zu vernichten und das Schutzmodul an mh zurückzugeben.

§8 Schadensersatz bei Vertragsverletzung

mh macht darauf aufmerksam, daß Sie für alle Schäden aufgrund von Urheberrechtsverletzungen haften, die mh aus einer Verletzung dieser Vertragsbestimmungen durch Sie entstehen.

§9 Änderungen und Aktualisierungen

mh ist berechtigt, Aktualisierungen der Software nach eigenem Ermessen zu erstellen.

§10 Gewährleistung und Haftung von mh

a) mh gewährleistet gegenüber dem ursprünglichen Lizenznehmer, daß zum Zeitpunkt der Übergabe der Datenträger, auf dem die Software aufgezeichnet ist, unter normalen Bedingungen und bei normaler Instandhaltung in Materialausführung fehlerfrei ist.

b) Aus den vorstehend unter 1 genannten Gründen, übernimmt mh keine Haftung für die Fehlerfreiheit der Software. Insbesondere übernimmt mh keine Gewähr dafür, daß die Software den Anforderungen und Zwecken des Erwerbers genügt oder mit anderen von ihm ausgewählten Programmen zusammenarbeitet. Die Verantwortung für die richtige Auswahl und die Folgen der Benutzung der Software, sowie der damit beabsichtigten oder erzielten Ergebnisse, trägt der Erwerber. Das gleiche gilt für das, die Software begleitende, schriftliche Material. Ist die Software nicht im Sinne von 1 grundsätzlich brauchbar, so hat der Erwerber das Recht, den Vertrag rückgängig zu machen. Das gleiche Recht hat mh, wenn die Herstellung von, im Sinne von 1, brauchbarer Software mit angemessenem Aufwand nicht möglich ist.

c) mh haftet nicht für den Verlust oder die Entwendung der Software oder eines mit der Software gelieferten Kopierschutzmechanismus (Dongel). mh ist insbesondere nicht verpflichtet, verlorene oder entwendete Software oder Kopierschutzmechanismen zu ersetzen.

Sie sind ausschließlich und allein verantwortlich für die Sicherung der Software und eventueller Kopierschutzmechanismen gegen Verlust und Entwendung und für eine ausreichende Absicherung ihrer Investition durch eine Versicherung oder dergleichen.

d) mh haftet nicht für Schäden, es sei denn, daß ein Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens mh verursacht worden ist. Die Zahlungspflicht von mh im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist insgesamt auf die entrichtete Lizenzgebühr beschränkt.

§11 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis ist der Sitz von mh-software, wenn der Auftraggeber Vollkaufmann oder gleichgestellt ist. mh-software ist auch berechtigt, die Klage bei dem Gericht zu erheben, das für den Sitz des Auftraggebers allgemein zuständig ist.

§12 Sonstiges

Sollte irgendeine Bestimmung dieses Lizenzvertrages unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen dieses Lizenzvertrages davon unberührt. Die unwirksame Bestimmung soll durch eine wirksame Bestimmung ersetzt werden, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschuß von UN Kaufrecht.